Satzung des Feuerwehrfördervereins Wiesmoor e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1. Der Verein trägt den Namen "Feuerwehrförderverein Wiesmoor e.V."
- 2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Wiesmoor

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Feuerwehrförderverein Wiesmoor e.V. hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen zu fördern
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c) interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären
 - d) das Eigentum des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen
 - e) die Betätigung im Feuerwehrwesen insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - f) die Kameradschaft der Vereinsmitglieder und den Kontakt zur Feuerwehr zu fördern
 - a) die Geschichte der Feuerwehr zu pflegen
 - h) sonstige Aufgaben zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesens
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4.) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wiesmoor werden.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrförderverein bekunden wollen.
- 5. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- 7. In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer einwöchigen Frist schriftlich einzuberufen.
- 3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3. Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer bei der Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kann kein Bewerber die einfache Stimmenmehrheit erzielen, wird eine Stichwahl durchgeführt. In der Stichwahl kommen die zwei Bewerber die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellv. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer / Pressewart
 - e) 3 Beisitzern
- 2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- 1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er darf Auszahlungen über 150,-- DM pro Geschäftsvorgang nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.
- 4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung dies die Mitglieder mit ¾ der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiesmoor, die es unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 12.06.1998 mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung errichtet.

26639 Wiesmoor, den 12.06.1998